

Zusatzbedingungen Kurzfristversicherung für Rindvieh

(gültig ab 1. März 2023)

Art. 1 Allgemeines

1.1 Definitionen für dieses Versicherungsprodukt

- **Versicherte Tiere:** jedes auf dem Antrag aufgeführte Tier.
- **Unfall:** jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).
- **Krankheit:** jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.
- **Akute Krankheit:** jede Veränderung des Gesundheitszustandes, die in weniger als 3 Wochen zu einem tödlichen Ausgang führt.
- **Chronische Krankheit:** jede Veränderung des Gesundheitszustandes, die nach mehr als 3 Wochen zu einem tödlichen Ausgang führt.
- **Notschlachtung:** jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtung.

1.2 Identifikation der Tiere

Für jedes zu versichernde Tier müssen auf dem Antragsformular folgende Angaben gemacht werden :

- Name des Tieres
- TVD Nummer
- Geschlecht
- Geburtsdatum oder Alter
- Versicherungswert (Grundsätzlich max. CHF 8'000.-, darüber nur mit Einverständnis der **e p o n a**)

Art. 2 Versicherungsdeckung

epona gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei **Tod** oder **Notschlachtung** von versicherten Tieren infolge von **Unfällen** und **akuten Krankheiten**.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind :

- 3.1 **Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken**, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde .
- 3.2 Die **nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung** sowie beim Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 Alle **chronischen Krankheiten** (gemäss Definition oben) und **Erbkrankheiten**, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden.
- 3.4 Sämtliche **ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter** (z. B. IBR/IPV, MKS usw.) mit obligatorischer Anzeigepflicht oder welche durch den Staat entschädigt werden; **parasitäre Krankheiten** wie Lungenwurm- und Leberegelbefall.
- 3.5 **Der infektiöse Abortus** sowie **vorbestandene Krankheiten** und deren Folgen.
- 3.6 **Schlachtung** und **Ausmerzung** aus **wirtschaftlichen Gründen**
- 3.7 **Minderwerte**
- 3.8 Folgen von **unkorrektem Verhalten** seitens des Versicherungsnehmers oder der für die Betreuung der versicherten Tiere verantwortlichen Personen (z. B. Nichtbehandlung eines verunfallten oder kranken Tieres).
- 3.9 Folgen von Krieg, Revolution, Terrorismus oder terroristischen Handlungen, Aufstand, atomare/nukleare oder biotechnologische Ereignisse sowie Erdbeben, Flut oder Überschwemmungen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, sowie Weiden im Grenzgebiet (max. 20 km) von Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich.

Art. 5 Aufnahmealter

Die Tiere können ab dem 3. Altersmonat versichert werden. Für Tiere unter 18 Monaten oder über 8 Jahre kann **e p o n a** die Höchstversicherungssumme von CHF 4'000.- herabsetzen.

Art. 6 Karenzfristen

Unfälle : keine Karenzfristen
Akute Krankheiten und deren Folgen : eine Karenzfrist von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der Versicherung

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können gegen Bezahlung einer Mehrprämie mitversichert werden:

- **Tod infolge Feuer oder Blitzschlag**
- **Tod infolge anderer Elementarereignisse** wie Steinschlag, Lawinen usw.
- **Diebstahl und Verschwinden**

Für die Zusatzrisiken ist die gleiche Versicherungssumme zu wählen wie für die Grundrisiken.

Art. 8 Vertragsdauer

Der Versicherungsnehmer hat zwei Varianten zur Auswahl:

- **Variante A:** bis 4 Monate Versicherungsdauer
- **Variante B:** bis 6 Monate Versicherungsdauer

Der Beginn der Versicherung kann vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden; frühestens jedoch der dem Abschlussdatum folgende Tag.

Die Versicherung läuft automatisch und ohne Kündigung vier, beziehungsweise sechs Monate nach Versicherungsbeginn um Mitternacht ab.

Für alle im gleichen Antrag aufgeführten Tiere muss die gleiche Versicherungsdauer gewählt werden (Variante).

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer **e p o n a** innerhalb **24 Stunden** telefonisch, per fax, e-mail oder Internet zu benachrichtigen.

Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Formulars Schadenbericht schriftlich, unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde, zu bestätigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist **e p o n a** berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens vergütet **e p o n a 80% des Marktwertes** (jedoch maximal des vereinbarten Versicherungswertes) des betroffenen Tieres.

Die Schadenregulierung im Rahmen dieser Bedingungen erfolgt unabhängig von anderen Versicherungen. **Ein eventueller Fleischerlös gehört dem Versicherungsnehmer.**

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** der **e p o n a** Anwendung.